



Heimatverein Neuhardenberg e.V. · Karl-Marx-Allee 97 · D-15320 Neuhardenberg

Gegründet: 18. Juli 1991
www.neuhardenberg.org

SATZUNG

Des Heimatverein Neuhardenberg e.V. (HVN)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Heimatverein Neuhardenberg e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen (VR 4723 FF). Der Verein hat seinen Sitz in Neuhardenberg.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde. Dies wird gewährleistet durch Ausstellungen, Vorträge und Betreuung der Ausstellungsräume in Neuhardenberg als Stätte zur Pflege von Historie, Tradition und Bewahrung des Zeitgeschehens, Dokumentation von Orts- und Flugplatzgeschichte Neuhardenbergs. Dazu gehört auch die Kooperation mit den Neuhardenberger Vereinen und Pflege der Partnerschaftsbeziehungen zu den Partnergemeinden Neuhardenbergs.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden:

Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Verbände, Körperschaften und Behörden, die die Ziele des Vereines fördern und unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
 - c) durch Tod.
-



§ 5
Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, die jeweils von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt werden.

§ 6
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7
Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht
- b) Rechnungsabschluss und Prüfungsbericht
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschluss des Finanzplanes
- e) Wahl des Vorstandes (im Zweijahreszyklus)
- f) Wahl des Rechnungsprüfers (im Zweijahreszyklus)
- g) Beschlussfassung über eigene Anträge.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Niederschrift über die Versammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstands und von einem Mitglied der Versammlung zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit nach Ermessen einberufen. Außerdem hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des von Ihnen gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.



§ 8 Vorstand

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB ist der Vorstand, er leitet die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern, darunter:

1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
- und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsrecht.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) das Festlegen von Richtlinien, insbesondere Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes,
- b) Feststellung des Finanzplanes und des Jahresabschlusses,
- c) Beschlussfassung über wichtige Geschäfte und Genehmigungen von Ausgaben,
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Geschäftsjahr und Geschäftsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäfte werden vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung geführt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen dazu einberufenen Mitgliederversammlung, zu deren Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, erfolgen. Ist diese Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Oderbruch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es ist zur Förderung der Geschichts- und Heimatarbeit von Neuhardenberg zu verwenden.



Heimatverein Neuhardenberg e.V. · Karl-Marx-Allee 97 · D-15320 Neuhardenberg

Gegründet: 18. Juli 1991
www.neuhardenberg.org

Neuhardenberg, den 15. April 2014

Dietmar Zimmermann
1. Vorsitzender

Jürgen Becker
Stellvertretender Vorsitzender

Ingrid Kiebusch
Schatzmeister

